OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451381/10/HW/VEP

Datum:
Linz, 16. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der A GmbH, X, Gemeinde X, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde X vom 01.02.2023, GZ: Fin-208-2021ad, betreffend Abweisung des Antrages auf Aufhebung des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde X am vom 05.11.2021, GZ: Fin-208-2021, nach § 299 BAO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vom 01.02.2023, GZ: Fin-208-2021ad, dahingehend abgeändert, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„*Über Antrag der A GmbH vom 10.11.2022 wird der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde X vom 05.11.2021, GZ: Fin-208-2021, gemäß § 299 BAO aufgehoben.*“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde X (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 05.11.2021, GZ: Fin-208-2021, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das Grundstück X, bei einer Bemessungsgrundlage von 1.031 m² die Kanalanschlussgebühr in Höhe von 24.828,91 Euro (inkl. 10 % USt und unter Abzug eines bereits geleisteten Betrages in Höhe von 1.368,80 Euro) fest.

I.2. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Aufhebungsantrag gemäß § 299 BAO eingebracht und dazu vorgebracht, dass die Kellergeschoßfläche sowie die Stellplätze zu Unrecht bei der Berechnung berücksichtigt worden seien. Wie § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung wörtlich zu entnehmen sei, seien Kellergeschoße nur in der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut seien. Die Kanalgebührenordnung regle demnach abschließend jene drei Anwendungsfälle, in denen Kellergeschoße ausnahmsweise in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen seien. Der im Bescheid vom 05.11.2021 festgesetzten Gebühr liege eine Bemessungsgrundlage zugrunde, die entgegen dem Wortlaut und der Systematik der Verordnung, Kellerflächen nur in den im Gesetz genannten Ausnahmefällen einzubeziehen, gebildet worden sei. Korrekterweise dürfe nur der Waschraum mit einer Fläche von 11,67 m², abgerundet 11 m², für die Bemessung herangezogen werden. Die sich im Freien, wenngleich unter der auskragenden Bodenplatte des Erdgeschoßes, befindlichen Stellplätze würden nicht der Definition einer Garage im Sinne des § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung entsprechen. Einerseits würden sie keiner Anschlusspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Oö. AEG unterliegen. Andererseits bestehe ein derartiger faktischer Anschluss gar nicht. Entgegen der Beurteilung im Bescheid vom 05.11.2021 hätte primär auf die tatsächliche Nutzungsintensität abgestellt werden müssen. Da diese Stellplätze gar keine Nutzungsintensität der gebührenrelevanten Infrastruktur aufweisen würden, sei eine sachfremde Interpretation als „Gebäude“, um sie der Gebührenpflicht zu unterwerfen, rechtswidrig. Beantragt wurde, der Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz wolle den Bescheid vom 05.11.2021 aufheben und einen neuen Bescheid erlassen, wobei mit diesem neuen Bescheid eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von 14.664,91 Euro vorgeschrieben werden möge.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 01.02.2023, GZ: Fin-208-2021ad, wurde der Antrag auf Aufhebung als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben und (erneut) die falsche Berücksichtigung der Kellergeschoßfläche und die unrichtige Einbeziehung der Stellplatzflächen geltend gemacht. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage habe die belangte Behörde im Zusammenhang mit den Kellerräumen übersehen, dass gerade Kellerräume, die der Lagerung

dienen, nach dem Wortlaut des § 2 Kanalgebührenordnung selbst dann von der Bemessungsgrundlage ausgenommen seien, wenn sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut wären. Jene Flächen, die die belangte Behörde aber in die Bemessungsgrundlage im Kellergeschoß einbezogen habe, seien nicht einmal zu diesen Zwecken ausgebaut, vielmehr handle es sich um die bauordnungsmäßig vorgeschriebenen Fahrradabstellplätze, Gangflächen, die unstrittig weder zu Wohnzwecken geeignet noch zur Einlagerung von Gegenständen ausgebaut seien, die Liftgrube und den Technikraum für das gesamte Gebäude, also allesamt Flächen, auf denen die Bewohner gar keine Gegenstände einlagern dürfen. Ein überdachter Stellplatz stelle ebenso keine zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaute Kellergeschoßfläche dar. Es liege auch keine Garage vor, weil die Stellplätze zumindest an einer Stelle zur Gänze und an zwei weiteren Seiten zum Teil offen seien. Im Gegensatz zur Auffassung der belangten Behörde bestehe somit auch kein allseits umschlossener Raum. Beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Aufhebungsantrag der Bf stattgegeben und die Kanalanschlussgebühr mit 14.664,91 Euro vorgeschrieben wird, in eventu, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.4. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter anderem mit Schreiben vom 13.03.2023 samt dem Bezug habenden Akt von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Mit Schreiben ON 2 setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Parteien gemäß § 281a BAO in Kenntnis, dass noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist und rückübermittelte zu diesem Zweck unter anderem die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt an die belangte Behörde.

I.5. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 15.05.2023, GZ: Fin-208-2021ad, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachte die rechtsfreundlich vertretene Bf einen Vorlageantrag ein.

I.6. Mit Schreiben ON 3 legte die belangte Behörde unter anderem die Beschwerde gegen den Bescheid vom 01.02.2023, GZ: Fin-208-2021ad, samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf war Eigentümerin des Grundstückes Nr.: 0/1, X, samt dem darauf befindlichen Gebäude (Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten) mit der Adresse X

(angefochtener Bescheid). Das verfahrensgegenständliche Grundstück samt dem darauf befindlichen Gebäude ist seit dem Jahr 2021 an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen (ON 7 bzw. ON 8 des Gerichtsaktes).
Die Summe der be- bzw. verbauten Fläche des Erd- und Obergeschoßes des Wohnhauses beträgt insgesamt (abgerundet) 620 m² (einschließlich Stiegenhaus und ohne Terrassen), wobei jeweils (abgerundet) 310 m² auf das Erd- und Obergeschoß entfallen (Berechnungsblatt [ON 4 des Behördenaktes]).
Die be- bzw. verbaute Fläche des Kellergeschoßes beträgt insgesamt 492,32 m² (Berechnungsblatt [ON 4 des Behördenaktes]). Davon entfallen 11,67 m² auf den Waschraum (Beschwerde; Polierplan vom 22.12.2020 [Beilage ./2 der Beschwerde]) und insgesamt 80,50 m² auf die Kellerlagerräume (Berechnungsblatt [ON 4 des Behördenaktes]). Daneben befinden sich im Kellergeschoß ein Technikraum, ein Fahrrad- und Kinderwagenabstellplatz, eine Liftgrube sowie Gangflächen (Polierplan vom 22.12.2020 [Beilage ./2 der Beschwerde]).
Die Kfz-Stellplätze befinden sich unter der auskragenden Bodenplatte des Erdgeschoßes (Beschwerde). Diese sind westseitig zur Gänze, nord- und südseitig nur teilweise und ostseitig gar nicht durch Mauerwerk umschlossen (ON 5 des Gerichtsaktes). Die Kfz-Stellplätze wurden mit einem befestigten Untergrund (Asphalt) ausgeführt und die auskragende Bodenplatte des Erdgeschoßes dient als schützende Überdeckung (angefochtener Bescheid). Die Nutzfläche der Stellplatzflächen im Kellergeschoß beträgt insgesamt 240 m² (ON 7 bzw. ON 8 des Gerichtsaktes).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Unterlagen gründen. Der Sachverhalt wurde den Verfahrensparteien im Übrigen im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 4 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Von der belangten Behörde wurden dazu keine Unrichtigkeiten bekannt gegeben (ON 7 bzw. ON 8 des Gerichtsaktes). Von der Bf wurde zum vorläufig festgestellten Sachverhalt ausgeführt, dass die Stellplätze auf der Ostseite gar nicht und an der Nord- und Südseite nur teilweise von Mauerwerk umschlossen seien (ON 5 des Gerichtsaktes).
Das Ausmaß der be- bzw. verbauten Flächen des sich auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindlichen Gebäudes sowie der Nutzfläche der Kfz-Stellplätze ergibt sich aus den Angaben der belangten Behörde (ON 4 des Behördenaktes und ON 7 bzw. ON 8 des Gerichtsaktes), denen die rechtsfreundlich vertretene Bf nicht entgegengetreten ist.
Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf auf die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung verzichtete

(ON 5 des Gerichtsaktes), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 299 Abs. 1 BAO kann die Abgabenbehörde auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen Bescheid der Abgabenbehörde aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist. Voraussetzung für die Aufhebung ist die Gewissheit der Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 20.01.2016, 2012/13/0059). Die Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit setzt daher grundsätzlich die (vorherige) Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes voraus (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 299 Rz 13 mwN).

Bei der Aufhebung auf Antrag bestimmt die betreffende Partei den Aufhebungsgrund. Sie gibt im Aufhebungsantrag an, aus welchen Gründen sie den Bescheid für inhaltlich rechtswidrig hält. Die Sache, über die im Rechtsmittelverfahren gegen den, den Antrag abweisenden Bescheid zu entscheiden ist, wird durch die Partei im Aufhebungsantrag festgelegt (vgl. VwGH 26.11.2014, 2012/13/0123; siehe auch *Ritz/Koran*, BAO[7] § 299 Rz 28a mwN).

Im gegenständlichen Fall wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 05.11.2021 unter anderem die Kellergeschoßfläche zur Gänze (mit Ausnahme der Kellerlagerräume) sowie die Fläche der Kfz-Stellplätze, sohin ein Ausmaß von insgesamt (abgerundet) 411 m², bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Kanalanschlussgebühr berücksichtigt.

Von der rechtsfreundlich vertretenen Bf wurde dazu im Aufhebungsantrag geltend gemacht, dass das Kellergeschoß nur insoweit in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen sei, als es zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sei und somit dürfe im gegenständlichen Fall nur der Waschraum mit einer Fläche von 11,67 m², abgerundet 11 m², für die Bemessung herangezogen werden. Die sich im Freien, wenngleich unter der auskragenden Bodenplatte des Erdgeschoßes, befindlichen Stellplätze würden nicht der Definition einer Garage im Sinne des § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung entsprechen. Einerseits würden sie keiner Anschlusspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Oö. AEG unterliegen. Andererseits bestehe ein derartiger faktischer Anschluss gar nicht. Entgegen der Beurteilung im Bescheid vom 05.11.2021 hätte primär auf die tatsächliche Nutzungsintensität abgestellt werden müssen. Da diese Stellplätze gar keine Nutzungsintensität der gebührenrelevanten Infrastruktur aufweisen würden, sei eine sachfremde Interpretation als „Gebäude“, um sie der Gebührenpflicht zu unterwerfen, rechtswidrig.

Erweist sich nun ein geltend gemachter Aufhebungsgrund im Beschwerdeverfahren als berechtigt, so hat das Verwaltungsgericht der Beschwerde Folge zu geben und

den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Bescheid, dessen Aufhebung beantragt wurde, aufgehoben wird (vgl. VwGH 23.11.2016, Ra 2014/15/0056). Wird ein Bescheid aus mehreren Gründen gemäß § 299 BAO aufgehoben, so entspricht dies auch dann dem Gesetz, wenn sich nur ein Aufhebungsgrund als zutreffend erweist (vgl. VwGH 07.07.2004, 2001/13/0053).

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 10.08.2010, 2009/17/0264; 11.09.2015, Ro 2014/17/0026; 31.08.2016, Ro 2014/17/0103). Im gegenständlichen Fall entstand die Steuerschuld mit dem Anschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage im Jahr 2021. Maßgeblich ist daher die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nußdorf am Attersee vom 13.12.2005 idF vom 15.12.2020 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“), die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist.

Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich gemäß § 2 Abs. 1 Kanalgebührenordnung nach einem festen Gebührensatz pro m² der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet gemäß § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße von den Bauwerken, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Ausgebaute Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke (ausgenommen Kellerräume, die der Lagerung dienen) benützbar ausgebaut sind. Garagen, für welche die Anschlusspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz, LGBl. Nr. 27/2001 (in der Folge: „Oö. AEG 2001“), besteht, werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

III.3. Zur Berücksichtigung der Kellergeschoßfläche (mit Ausnahme der Kellerlagerräume) bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist Folgendes auszuführen:

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, befinden sich im Kellergeschoß neben den Kellerlagerräumen ein Waschraum, ein Technikraum, ein Fahrrad- und Kinderwagenabstellplatz, eine Liftgrube sowie Gangflächen.

Nach der anwendbaren Kanalgebührenordnung werden Kellergeschoße nur insofern berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind, wobei Kellerräume, die der Lagerung dienen, (zur Gänze) außer Ansatz bleiben (vgl. § 2 Abs. 2).

Der Begriff „zu Wohnzwecken benützbar ausgebaut“ ist in der anwendbaren Gebührenordnung nicht definiert. Zur Auslegung dieses Begriffs kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verwandten Rechtsmaterien herangezogen werden (vgl. dazu bereits Oö. LVwG vom 12.09.2018, GZ: LVwG-450351/2/HW/HeK - 450352/2; so auch Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 05.01.2018, GZ: IKD-2017-424809/3-La). So geht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung in Zusammenhang mit dem Grundsteuerbefreiungsgesetz bzw. den Wohnbauförderungsgesetzen der Länder davon aus, dass „es sich bei Einrichtungen in Verbindung mit dem Schlafen, Kochen, Essen und der Unterbringung und Aufbewahrung von Kleidern und Wäsche um eine üblicherweise menschlichen Wohnzwecken dienende Einrichtung handelt, wodurch auch ein entsprechend ausgestatteter Raum eine gewisse Eignung zur Befriedigung menschlicher Wohnbedürfnisse gewinnt“ (vgl. etwa VwGH 26.06.2018, Ra 2018/16/0083, mwN). Solchen Räumen kommt die Bedeutung zu, den Wohnraum im engeren Sinn zu entlasten (vgl. VwGH 23.01.2003, 2002/16/0043, mwN).

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung gilt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in Bezug auf das Kellergeschoß der Waschraum (abgerundet 11 m²) als zu Wohnzwecken benützbar ausgebaut. Während ein Waschraum nach der allgemeinen Lebenserfahrung zwecks Entlastung des herkömmlichen Wohnraums für eine Tätigkeit (Wäschewaschen) verwendet wird, die üblicherweise innerhalb des geschlossenen Wohnungsverbandes vorgenommen wird, trifft dies insbesondere auf einen Technikraum und eine Liftgrube gerade nicht zu.

Die mit Bescheid vom 05.11.2021 vorgenommene Festsetzung der Kanalanschlussgebühr ist daher schon insofern nicht richtig, als bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage in Bezug auf das Kellergeschoß etwa der Technikraum und die Liftgrube nicht zu berücksichtigen sind (da diese jedenfalls nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind).

III.4. Zur Berücksichtigung der Kfz-Stellplätze bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist Folgendes auszuführen:

Auch hinsichtlich der Kfz-Stellplätze ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese verfahrensgegenständlich nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Es fehlt in der Kanalgebührenordnung auch eine mit § 3 Abs. 4 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Nußdorf am Attersee vom 13.12.2005 idF vom 15.12.2020 vergleichbare Regelung, welche anordnet, dass Kellergeschoße auch in jenem Ausmaß zu berücksichtigen sind, als sie als Kellergaragen dienen. Vielmehr werden nach § 2 Abs. 2 vierter Satz Kanalgebühren-

ordnung Garagen, für welche die Anschlusspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Oö. AEG 2001 besteht, zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Weder in der Gebührenordnung selbst noch im Oö. AEG 2001 ist der Begriff Garage definiert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind abgabenrechtliche Vorschriften, die an baurechtliche Begriffe anknüpfen, „in der Regel und mangels konkreter Anhaltspunkte für einen gegenteiligen gesetzgeberischen Willen“ im Sinne der im Baurecht umschriebenen Bedeutung der Begriffe auszulegen (VwGH 25.06.1996, 94/17/0296; VwGH 24.10.2012, 2010/17/0110). Im vorliegenden Zusammenhang sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (auch vor dem Hintergrund der Anordnung des § 2 Abs. 2 Oö. AEG 2001, wonach für die Auslegung von baurechtlichen Begriffen die jeweils geltenden baurechtlichen Bestimmungen heranzuziehen sind) keine Anhaltspunkte erkennbar, die ein Abgehen von der baurechtlich geprägten Begriffsbestimmung erfordern würden.

Während im Oö. BauTG 1994 noch eine Legaldefinition des Begriffs „Garage“ enthalten war (vgl. § 2 Z 19: „ein Gebäude(teil), das (der) überwiegend zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt ist“), ist eine solche im Oö. BauTG 2013 nicht mehr enthalten. Als „Gebäude“ im Sinne des Oö. BauTG 2013 gelten überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können (vgl. § 2 Z 12). Dementsprechend wird (auch) nach dem allgemeinen (baurechtlichen) Sprachgebrauch (vgl. dazu etwa auch VwGH 26.03.2019, Ra 2018/05/0217) eine Garage als ganz oder teilweise umschlossener Raum zum Abstellen von Kraftfahrzeugen verstanden (vgl. *Frommhold/Gareiß*, Bauwörterbuch^2 [1978], Seite 111).

Wenn sich nun – wie aus dem festgestellten Sachverhalt folgt – die Kfz-Stellplätze unter der auskragenden Bodenplatte des Erdgeschoßes befinden und diese zwar ostseitig gar nicht, aber nord- und südseitig teilweise und westseitig zur Gänze durch Mauerwerk umschlossen sind, ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom Vorliegen einer Garage auszugehen.

Eine Garage wird nach der anwendbaren Kanalgebührenordnung dann zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen, wenn für diese eine Anschlusspflicht nach § 12 Abs. 1 Oö. AEG 2001 besteht. Der Tatbestand der Anschlusspflicht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgehend von der Definition des § 2 Z 14 Oö. AEG 2001 dann als erfüllt anzusehen, wenn bei bestimmungsgemäßer Nutzung eines Gebäudes häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt (vgl. VwGH 28.01.2009, 2008/05/0196, mit Verweis auf AB 997/2001 BlgOöLT XXV. GP, 8).

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass bei den gegenständlichen Kfz-Stellplätzen keine gesonderte Anschlusspflicht im Sinne des § 12 Abs. 1

Oö. AEG 2001 besteht (vgl. dazu auch die Rechtsauskunft vom Amt der Oö. Landesregierung vom 10.01.2011,GZ: IKD(Gem)-541347/23-2010-Ram/Wel) und die Kfz-Stellplätze sohin nicht gemäß § 2 Abs. 2 vierter Satz Kanalgebührenordnung in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr miteinzubeziehen sind.

Da jedoch mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 05.11.2021 die Fläche der Kfz-Stellplätze zur Berechnung der Bemessungsgrundlage miteinbezogen wurde, ist der Spruch des Bescheides auch in dieser Hinsicht nicht richtig.

III.5. Erweist sich nun – wie im gegenständlichen Fall – ein geltend gemachter Aufhebungsgrund (siehe dazu Punkte III.3. und III.4.) im Beschwerdeverfahren als berechtigt, so hat das Verwaltungsgericht der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Bescheid, dessen Aufhebung beantragt wurde, aufgehoben wird (vgl. VwGH 23.11.2016, Ra 2014/15/0056). Der neue Bescheid, mit dem die Kanalanschlussgebühr für das verfahrensgegenständliche Grundstück festgesetzt wird, ist gemäß § 299 Abs. 2 BAO von der Abgabenbehörde erster Instanz zu erlassen (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 299 Rz 44a mwN).

III.6. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

Obiter wird für das fortgesetzte Verfahren darauf hingewiesen, dass im Spruch des von der Abgabenbehörde neu zu erlassenden Bescheides, mit dem die Kanalanschlussgebühr für das verfahrensgegenständliche Grundstück festgesetzt wird, die Bemessungsgrundlage (vgl. § 198 BAO zu den Grundlagen der Abgabenfestsetzung) zu enthalten sein hat und die gesamte Höhe der Kanalanschlussgebühren (und nicht etwa lediglich eine allfällige Abgabennachforderung) festzusetzen ist (vgl. *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 198 E 54).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Aufhebung nach § 299 BAO war anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu lösen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Dr. Wiesinger